

Prüfungs- und Studienordnung

Satzung des Fachbereichs Wirtschaft zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Business Management an der Fachhochschule Flensburg vom 01.07.2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) sowie der Änderungen vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 791) und vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 01.07.2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom tt.mm.2009 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

Die §§ 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

Studienziel

Ziel des Studiums im Master-Studiengang Business Management ist es, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen und vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich der Betriebswirtschaft zu vermitteln; für den weiterbildenden Master werden ergänzend berufliche Erfahrungen der Studierenden zur Gewinnung von Anwendungskompetenz integriert.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassung zum konsekutiven Master-Studium.

1. Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) die Abschlussprüfung Bachelor oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit mindestens GUT bestanden hat.
2. Bewerberinnen und Bewerber mit BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus anderen Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können zum Master-Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Fächer aus den Wirtschaftswissenschaften nachzuholen. Die Vorgabe dieser Fächer (Credits und Grades) erfolgt durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Prüfungen des dritten Semesters.

(2) Zulassung zum weiterbildenden Master-Studium.

1. Zum weiterbildenden Master wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) die Abschlussprüfung Bachelor oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit mindestens GUT bestanden hat sowie zusätzlich über eine fachbezogene Berufspraxis von in der Regel einem Jahr verfügt.
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und zusätzlich mit einer fachbezogenen Berufspraxis von in der Regel einem Jahr können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus anderen Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und zusätzlich mit einer fachbezogenen Berufspraxis von in der Regel einem Jahr können zum Master-Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Fächer aus den Wirtschaftswissenschaften nachzuholen. Die Vorgabe dieser Fächer (Credits und Grades) erfolgt durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Prüfungen des dritten Semesters.
- (3) Die Auswahlkommission gemäß (1)1. und (1)2. sowie (2)1. und (2)2. besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens eine/einer aus dem Fachgebiet der Betriebswirtschaft sein muss.

§ 3

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Master of Arts (abgekürzt M.A.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und befähigt zur Promotion.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen des konsekutiven Masters beträgt 120 Kreditpunkte; er wird grundsätzlich als Präsenzstudiengang durchgeführt.
- (3) Das Studienvolumen des weiterbildenden Masters beträgt 120 Kreditpunkte; er kann maximal 30 Kreditpunkte Distance-Learning-Module enthalten (Entscheidungen hierzu trifft der Konvent des Fachbereichs Wirtschaft).
- (4) Der Studiengang wird in den beiden Varianten; konsekutiver Masterstudiengang sowie weiterbildender Masterstudiengang im Sinne der §§ 58 und 59 Hochschulgesetz – HSG durchgeführt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Flensburg, den

Fachhochschule Flensburg
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan

gez.

Prof. Dr. Winfried Krieger